

**16. Änderung
des gemeinsamen Flächennutzungsplanes
der Gemeinden Langballig und Westerholz**

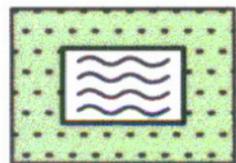
(Kreis Schleswig-Flensburg)

**für das Gebiet "südlich des Strandweges, östlich des Restaurants
'Silbermöwe', OT Langballigau"**

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen



Erläuterungen

Grünfläche -Badeplatz-
zulässig ist:
-Imbiss für Strandversorgung-
(bis maximal 100 m² Grundfläche)

Rechtsgrundlage

§ 5 (2) Nr. 5 BauGB



Grenze der 16. Flächen-
nutzungsplanänderung

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.10.2008.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Langballig am 31.10.2010 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 18.03.2010 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.02.2010 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 16.06.2010 den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 08.07.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.07.2010 bis 12.08.2010 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.06.2010 durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Langballig ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.10.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes am 14.10.2010 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Langballig, 05.11.2010



Bürgermeister

8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 19.01.2011 Az.: IV 266 512.112-27 (16.) die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ genehmigt.

9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ____ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ____ Az.: _____ bestätigt.

10. Die Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 04.02.2011 bis 07.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 05.02.2011 wirksam.

Langballig, 07.02.2011



Bürgermeister